

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Feststellung des Inkrafttretens von Maßnahmen nach der Niedersächsi- schen Corona-Verordnung in Folge des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 50 überschritten hat.
- 2) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten ab Mittwoch, den 03.11.2021 zusätzlich diejenigen Schutzmaßnahmen, wie sie in den §§ 8 und 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgesehen sind. Demnach sind der Zutritt zu den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der dort angebotenen Leistungen nur noch geimpften, genesenen und getesteten Personen erlaubt (3G-Regel).
 - Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern; hierzu zählen auch private Feiern
 - Nutzung einer Beherbergungsstätte
 - Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen
 - Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen
 - Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines gewerblichen Gastronomiebetriebs

Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind. Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen gilt § 10 Abs. 4 der Corona-Verordnung entsprechend.

Von den Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen ausgenommen sind für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Diese müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach

§ 7 der Corona-Verordnung führen. In Fällen des Erfordernisses einer negativen PCR-Testung genügt bei diesen Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 (Poc-Antigen-Test bzw. Test zur Eigenanwendung).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter und die Betreiberinnen oder der Betreiber der vorgenannten Einrichtungen sind verpflichtet, das Einhalten des Zutritts- bzw. Nutzungsverbots zu kontrollieren.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines betroffenen Betriebs oder einer betroffenen Einrichtung sind verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorlegen.

3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

4) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1. - 3.:

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 8 und § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in seinem Gebiet gelten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist dies der übernächste Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Grundlage für die Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes sind die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Das Robert-Koch-Institut hat unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Hildesheim für die Werktage Mittwoch, 27.10. (59,9), Donnerstag, 28.10. (65,7), Freitag, 29.10. (66,1), Sonnabend, 30.10. (53,0) und Montag, 01.11.2021 (70,1) eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 ausgewiesen.

Das Infektionsgeschehen kann keinem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, es handelt sich vielmehr um ein diffuses Infektionsgeschehen. Die Beschränkungen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind daher in Kraft zu setzen.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich, je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 01.11.2021

Lynack
(Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.